Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN

Besoldung bzw. Vergütung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern im Schuldienst des Landes Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort 2
2. Besoldung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern im Beamtenverhältnis auf Widerruf 2
3. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis 3
4. Höhe der Besoldung (monatliche Bruttobeträge bei Vollbeschäftigung) 3
   - 4.1. Anwärtergrundbetrag 3
   - 4.2. Familienzuschlag (§§ 39 und 40 BBesG BE) 3
   - 4.3. Hauptstadtzulage (§ 74a BBesG BE) 4

1. Vorwort

Der Personenkreis der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) umfasst:

1. Anwärter für das Lehramt an Grundschulen
2. Studienreferendare für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und
3. Studienreferendare für das Lehramt an beruflichen Schulen.

2. Besoldung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern im Beamtenverhältnis auf Widerruf

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Land Berlin werden in der Regel im **Beamtenverhältnis auf Widerruf** beschäftigt.

Die Besoldung richtet sich nach dem Landesbesoldungsgesetz, den Vorschriften aus dem Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) und den entsprechenden Besoldungsordnungen in Verbindung mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2026 und 2027 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2026-2027) vom 3. Juni 2026 (GVBl. S. 242).

Die Besoldung richtet sich nach dem Eingangsamt, in das die Anwärterin bzw. der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt:

Lehramt an **Grundschulen**	Eingangsamt nach Abschluss Vorbereitungsdienst:	A13
Lehramt an **Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien** oder **beruflichen Schulen**	Eingangsamt nach Abschluss Vorbereitungsdienst:	A13 + Zulage

3. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Liegen die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vor, so wird der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert.

In diesem Fall tritt an die Stelle der Anwärterbezüge eine Unterhaltsbeihilfe in gleicher Höhe.

Bei Beschäftigung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

4. Höhe der Besoldung (monatliche Bruttobeträge bei Vollbeschäftigung)

4.1. Anwärtergrundbetrag

(Eingangsamt, in das die Anwärterin bzw. der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt)	Betrag
A 13	1.807,47 €
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)	1.846,14 €

4.2. Familienzuschlag (§§ 39 und 40 BBesG BE)

Der Familienzuschlag wird nach den auf Grundlage von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2026 (GVBl. S. 242) im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntgemachten Beträgen des Familienzuschlages gewährt. Der insgesamt zu gewährende Familienzuschlag ergibt sich aus der Summe der jeweiligen Beträge pro zu berücksichtigendem Kind.

Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich nach der Anzahl und nach der kindergeldrechtlich maßgebenden Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder.

Familienzuschlag ab Besoldungsgruppe A 9	Betrag
erstes Kind	148,44 €
zweites Kind	148,44 €
drittes Kind	819,76 €
viertes und jedes weitere Kind	678,99 €

4.3. Hauptstadtzulage (§ 74a BBesG BE)

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in der Laufbahngruppe 2, denen Anwärterbezüge gezahlt werden, haben Anspruch auf eine Hauptstadtzulage von bis zu 50 € oder können einen Zuschuss zu einem Firmenticket erhalten.

Bei Abschluss eines Abonnements für das VBB-Firmenticket oder das Deutschlandticket Job wird der wirtschaftliche Gegenwert als Zuschuss gezahlt (ggf. auch über die 50 € hinaus).

Wird die Hauptstadtzulage als alleiniger steuerpflichtiger Zulagenbetrag beantragt, beträgt sie 50 €.